

Inhaltsverzeichnis

Termine August 2014	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	3
Mitarbeiterin einer Erotik-Hotline kann sozialversicherungspflichtig sein	3
Vertragliches Pensionierungsalter zur Berechnung einer Pensionsrückstellung auch bei Hineinwachsen in beherrschende Stellung maßgebend	3
Zuwendungen an den Papst sind nicht als Spende abzugsfähig	4
Kein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis von Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid und Bescheid über die Feststellung des verbleibenden Spendenvortrags vor 2011	4
Lieferung neuer Pocket-Bikes in einen anderen EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerfrei	4
Umsatzsteuerfreie Standplatzvermietung	5
Zur Steuerfreiheit von Unterrichtsleistungen	5
Umsatzsteuerrechtliche Behandlung einer Yoga-Schule	5
Verwendung eines mit hälftigem Vorsteuerabzug erworbenen PKW für private Zwecke	5
Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen	6

Termine August 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Gewerbesteuer⁵	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Grundsteuer⁵	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Sozialversicherung⁶	27.8.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ In Bundesländern, in denen der 15.8.2014 ein Feiertag ist, gilt der 18.8.2014 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 21.8.2014.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugsszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugsszinssätze ab 1.1.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugsszinssatz	Verzugsszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %

Mitarbeiterin einer Erotik-Hotline kann sozialversicherungspflichtig sein

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat die als „Telefon Operator“ bezeichnete Tätigkeit der Mitarbeiterin einer Erotik-Hotline als eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und nicht als ein freies Mitarbeiter-Verhältnis eingestuft.

Zu dem vertraglich festgeschriebenen Aufgabengebiet der Mitarbeiterin zählten Flirtgespräche, Telefonsex und Partnervermittlung. Zwar hatte sie ihre Tätigkeit als Gewerbe angemeldet und arbeitete von zu Hause aus, sie musste ihre Arbeitszeiten aber im Voraus in einen Online-Stundenplan der Hotline eintragen. Die Einhaltung der betreffenden Zeiten wurde vom Inhaber der Hotline genau kontrolliert, Verstöße konnten Nachteile zur Folge haben. Der Inhaber der Hotline rechnete gegenüber den Anrufern ab, die Mitarbeiterin sandte ihm einmal im Monat eine Rechnung, wobei sich die Höhe der Vergütung nach einer Tabelle des Hotline-Betreibers richtete, welche Boni für lange Telefongespräche vorsah. Teilweise wurden der Mitarbeiterin während der Telefonate Vorgaben gemacht, welche Sätze sie zu den Kunden zu sagen habe.

Aus der Gesamtschau der Umstände, d. h. der Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Hotline und der Weisungsabhängigkeit gegenüber dem Hotline-Betreiber, ergab sich für das Gericht, dass die Mitarbeiterin einer nicht-selbstständigen Arbeit nachging, für die Sozialversicherungspflicht besteht.

Vertragliches Pensionierungsalter zur Berechnung einer Pensionsrückstellung auch bei Hineinwachsen in beherrschende Stellung maßgebend

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bis zum Veranlagungszeitraum 2007 ein Mindestpensionierungsalter von 65 Jahren zu berücksichtigen, auch wenn die Zusage auf ein früheres Lebensalter gemacht wurde. Die Berechnung auf einen späteren Zeitpunkt bewirkt eine niedrigere jährliche Zuführung zur gewinnmindernden Rückstellung in der Bilanz und somit auch höhere Steuern.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall wurde einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH 1987 eine Pension auf sein 60. Lebensjahr zugesagt. Weil er damals nur zu 25 % beteiligt war, wurde die Rückstellung auf das zugesagte Pensionierungsalter berechnet und vom Finanzamt akzeptiert. Im Jahr 2002 stieg seine Beteiligung auf 60 %, sodass er zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wurde. Nach Auffassung des Finanzamts durfte die Pensionsrückstellung jetzt nicht mehr auf das 60., sondern nur auf das 65. Lebensjahr berechnet werden. Das Finanzamt erhöhte den Gewinn der GmbH deswegen um mehr als 400.000 €.

Das Gericht sah das anders und entschied, dass in diesem Fall bei der Bewertung der Pensionsrückstellung auf das vertragliche Pensionierungsalter von 60 Jahren abzustellen ist.

Hinweis: Seit 2008 verlangt die Finanzverwaltung ein Mindestpensionierungsalter für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1961 von 66 Jahren und ab Geburtsjahrgang 1962 von 67 Jahren.

Zuwendungen an den Papst sind nicht als Spende abzugsfähig

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung bestimmter steuerbegünstigter Zwecke können bis zu

- 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.

Es sind allerdings einige Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. in der Person des Spendenempfängers. So ist eine Spende nach deutschem Recht u. a. nur dann steuerlich abziehbar, wenn der Spendenempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Staat gelegen ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln erfüllt eine Spende unmittelbar an den Papst diese Voraussetzungen nicht. Auch Zuwendungen an den Heiligen Stuhl, den Vatikanstaat oder die katholische Weltkirche sind nach diesem Urteil nicht abzugsfähig, weil sie im Vatikan ansässig sind und der Vatikan weder der EU noch dem EWR angehört.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis von Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid und Bescheid über die Feststellung des verbleibenden Spendenvortrags vor 2011

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) können im Jahr der Zahlung nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer geltend gemacht werden. Liegen die Zahlungen über den Höchstbeträgen, wird der „überschießende“ Betrag gesondert festgestellt und im Folgejahr oder den Folgejahren steuermindernd berücksichtigt.

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung der verbleibenden Spenden- bzw. Zuwendungs- und Großspendenvorträge entfaltet nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keine Bindungswirkung hinsichtlich der im Jahr der Zahlung abzugsfähigen Zuwendungen. Ist der Spender mit der Berechnung des Höchstbetrags durch das Finanzamt nicht einverstanden, muss er den entsprechenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid anfechten, eine Anfechtung des Feststellungsbescheids ist unzulässig.

Hinweis: Inzwischen hat sich die Rechtslage geändert. Für nach dem 13.12.2010 erklärte Verluste gilt, dass zwischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid und Feststellungsbescheid ein enges gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis besteht. Auf den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hat die Gesetzesänderung allerdings keine Auswirkung.

Lieferung neuer Pocket-Bikes in einen anderen EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerfrei

Die Lieferung neuer Pocket-Bikes durch einen Unternehmer an Privatpersonen in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist als Lieferung von Fahrzeugen in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Pocket-Bikes sind Motorräder, Motorroller, Cross-Bikes und Quads in Miniaturausgabe. Es handelt sich um Fahrzeuge, wenn sie einen Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder eine Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt haben. Sie sind auch zur Personalförderung bestimmt. Ob bei ihrer Nutzung ein sportlicher Zweck oder ein reines Freizeitvergnügen im Vordergrund steht, ist für die Definition als Fahrzeug entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung unerheblich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuerfreie Standplatzvermietung

Die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des BGB über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen, ist umsatzsteuerfrei. Deshalb behandelte eine Stadt die Überlassung von Kirmesstandflächen auf öffentlichem Grund als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nicht, weil diese nicht für Jahrmärkte gelte und berief sich hierzu auf Verwaltungsanweisungen.

Der Bundesfinanzhof war anderer Ansicht und behandelte die Überlassung der Standflächen bei den Kirmesveranstaltungen im vollen Umfang umsatzsteuerfrei. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche und damit eine nachhaltige Tätigkeit zur Erbringung entgeltlicher Leistungen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausübt, die sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt. Handelt sie dabei auf privatrechtlicher Grundlage durch Vertrag, kommt es auf weitere Voraussetzungen nicht an. Das Gericht hatte bereits 2008 entschieden, dass die Überlassung von Standplätzen durch den Veranstalter von Wochenmärkten an Markthändler als einheitliche Vermietungsleistung anzusehen sein kann. Entscheidend ist hierfür, ob eine einheitliche Leistung vorliegt, bei der das Vermietungselement prägend ist.

Diese Rechtsprechungsänderung wirkt sich auch auf die Standplatzüberlassung bei Kirmesveranstaltungen aus. Eine derartige Standplatzüberlassung ist in vollem Umfang steuerfrei und nicht in eine steuerpflichtige und eine steuerfreie Leistung aufzuteilen.

Zur Steuerfreiheit von Unterrichtsleistungen

Eine Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Organisationsberaterin unterwies im Wege sog. Supervision Mitarbeiter von Trägern der Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe, Psychiatrie, von Suchtberatungsstellen sowie der Diakonie und Caritas. Die zuständige Bezirksregierung hatte ihr zur Vorlage bei den Finanzbehörden bescheinigt, dass sie die berufliche Bildungsmaßnahme nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes ordnungsgemäß durchführe. Das Finanzamt behandelte die Umsätze als umsatzsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hält es für denkbar, dass sich die Pädagogin auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwSt-SystRI) berufen kann („von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“) und hat seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass es nicht darauf ankommt, dass der Privatlehrer an einer Schule oder Hochschule tätig ist, sich an Schüler oder Hochschüler wendet oder es sich um einen in einen Lehr- oder Studienplan eingebetteten Unterricht handelt.

Die Pädagogin kann geltend machen, dass ihre Leistungen nach der MwStSystRI als Unterrichtseinheiten, die von Privatlehrern erteilt werden und die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen, steuerfrei sind.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung einer Yoga-Schule

Die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen sind umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf sind die Umsätze einer Yoga-Schule umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde (z. B. die Bezirksregierung) der Schule bescheinigt, dass die durchgeführten Bildungsmaßnahmen (z. B. Ausbildung zum Heilpraktiker, Trainer für autogenes Training, Yogalehrer, Entspannungstherapeuten) ordnungsgemäß auf einen Beruf oder die (amtliche) Prüfung vorbereiten. Die Bescheinigung der Landesbehörde ist für die Finanzverwaltung bindend.

Dass die Bildungsmaßnahmen auch der Gesundheitsvorsorge dienen können, ist für das Finanzgericht kein konkreter Anhaltspunkt für eine reine Freizeitgestaltung.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden müssen.

Verwendung eines mit hälftigem Vorsteuerabzug erworbenen PKW für private Zwecke

Bei Anschaffung eines PKW ab 2001 waren nur zu 50% der Aufwendungen als Vorsteuer abziehbar. Im Gegenzug war für die Privatnutzung des PKW keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Ab 2004 wurde die Vorschrift aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt kann der Unternehmer für das mindestens zu 10% unternehmerisch genutzte Fahrzeug den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Er muss aber die private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe versteuern, wenn auf die Kosten ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde. Nach einer Übergangsregelung sind die Vorschriften in der jeweils bis 31.12.2003 geltenden Fassung auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31.3.1999 und vor dem 1.1.2004 angeschafft oder hergestellt worden sind und für die der halbe Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde. Dies gilt nach der Vorschrift nicht für nach dem 1.1.2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen.

Macht ein Unternehmen in Besteuerungszeiträumen ab 2004 aus Eingangsleistungen für die Miete oder den Betrieb eines sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten PKW, der nach dem 31.3.1999 und vor dem 1.1.2004 angeschafft wurde, den vollen Vorsteuerabzug geltend, ist die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nicht ausgeschlossen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen

Nutzt ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen privaten Bereich, kann er das Gebäude ganz, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder gar nicht dem Unternehmensvermögen zuordnen. Die Zuordnung muss bis spätestens zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen. Dieses Zuordnungswahlrecht gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (z. B. GmbH). Nutzt der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer das Gebäude teilweise für eigene Wohnzwecke, muss die GmbH deshalb eine Zuordnungsentscheidung vornehmen. Liegt diese bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht vor, ist das Grundstück umsatzsteuerlich dem Privatvermögen zuzurechnen. Von der Zuordnung hängt der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuern ab.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)